

## Nutzungsbedingungen für RPLAN Software Lizenzen

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den im Angebot beschriebenen Computerprogrammen (nachfolgend „Lizenzgegenstände“) an den Auftraggeber.

### § 2 Rechte am Produkt

(1) ACTANO erteilt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der genannten Produkte für die bezeichnete Anzahl von Nutzern der Lizenzgegenstände. Als Nutzer gelten alle auf dem RPLAN-Server namentlich registrierten Anwender der Lizenzgegenstände (Named User Prinzip)

(2) Die vorgenannten Rechte sind zeitlich unbeschränkt.

(3) Die vorgenannten Rechte stehen ausschließlich dem Auftraggeber, nicht Dritten zu. Dritte in diesem Sinne sind nicht mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen. Zu den Dritten zählen beispielsweise u. a. Nachunternehmer oder Konsortialpartner, Joint Venture Partner des AG. Im Falle von verbundenen Unternehmungen (zwischen 51 - 100% Unternehmensanteile im Besitz des direkten Auftraggebers/Käufers) kann das Nutzungsrecht „nach unten“, unabhängig des Standorts, übertragen werden.

(4) Der Installationsort (bei mehreren Installationen, die Installationsorte) des Lizenzgegenstandes sowie deren Änderung (-en) sind ACTANO vom Auftraggeber schriftlich zu benennen. Die Anzahl der Clients darf die definierten Nutzer nicht übersteigen.

(5) Im Übrigen verbleiben die Urheber- und Verwertungsrechte an der Software ausschließlich bei ACTANO.

### § 3 Sicherungskopien, Bearbeitung und Dekompilierung

(1) Dem Auftraggeber wird das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstandes eingeräumt. Dieses ist beschränkt auf Vervielfältigungen auf die in seinem unmittelbaren Besitz befindlichen und der Nutzung des Lizenzgegenstandes dienenden Rechneranlagen sowie auf Vervielfältigungen, die das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Lizenzgegenstandes erfordern. Im übrigen hat der Auftraggeber das Recht, zur Datensicherung notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen, die als solche zu kennzeichnen sind.

(2) Eine Dekompilierung der Software ist nicht gestattet.

### § 4 Lieferung der Software

(1) Dem Auftraggeber wird der Lizenzgegenstand, inkl. Objektcode bzw. Java-Code, in maschinenlesbarer Form nach seiner Wahl entweder gespeichert auf dem Stand der Technik entsprechenden, auf den Rechneranlagen des Auftraggebers lesbaren Datenträgern geliefert oder per Datenfernübertragung übermittelt. Der Auftraggeber erhält eine Programmbeschreibung als elektronisches Dokument in englischer Sprache und ein Exemplar des Benutzerhandbuchs als Hardcopy.

(2) Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms CPT frachtfrei Bestimmungsort.

(3) Ist vorgesehen, dass ACTANO eine Installation vor Ort beim Auftraggeber vornimmt, so wird der Lizenzgegenstand gem. § 4, Abs. (1) durch den für die Installation zuständigen ACTANO - Mitarbeiter ausgeliefert.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftraggeber zahlt an ACTANO die vereinbarte Lizenzgebühr entsprechend der jeweils gültigen regionalen, aktuellen Preisliste bzw. gemäß der vereinbarten Konditionen. Als Grundlage der regionalen Einordnung gilt der jeweilige Sitz des direkten Auftraggebers/Vertragspartners

(2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen MWST.

(3) Die Lizenzgebühr ist mit Lieferung des Lizenzgegenstands, gem. §4 dieses Vertrages, an den Auftraggeber fällig.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Lieferung des Lizenzgegenstandes. Die Zahlung erfolgt durch den Auftraggeber innerhalb 30 Tagen, dato Faktura, netto; die Zahlung von Dienstleistungen erfolgt durch den Auftraggeber nach Leistungserbringung innerhalb 30 Tagen, dato Faktura, netto. Die Fälligkeit sonstiger Gebühren (Software-Wartungs- und andere Gebühren) richtet sich nach den Angaben im Angebot oder dem Vertrag.

(5) ACTANO ist berechtigt, die Anzahl der Nutzer zu einem beliebigen Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Der Auftraggeber wird ACTANO hierzu im notwendigen Umfang Zugriff und Einsicht - gegebenenfalls auch elektronisch - zu den entsprechenden Informationen und Daten verschaffen. Überschreitet die Anzahl der Benutzer die im Angebot oder Vertrag vereinbarte Anzahl, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich eine erweiterte Lizenz zum jeweils gültigen Listenpreis zu erwerben.

### § 6 Gewährleistung

(1) ACTANO haftet dafür, dass die Software den in der Benutzerdokumentation beschriebenen Funktionen im Wesentlichen entspricht, und dass sie frei von Mängeln, die den Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder dem gewöhnlichen Zweck aufheben oder mindern. Für unerhebliche Abweichungen oder Minderungen haftet ACTANO nicht.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstandes einschließlich Anwenderdokumentation. Die Gewährleistungsfrist für Softwarewartung beginnt mit Erbringung der Pflegeleistung, tatsächlicher Fehlerbehebung, und mit Lieferung von Updates oder Upgrades. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

(3) Bei Mängeln ist ACTANO berechtigt und verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen. ACTANO ist ebenfalls berechtigt, gleichwertigen Ersatz zu liefern.

(4) Gelingt es ACTANO trotz zweimaliger Nachbesserung nicht, einen vom Auftraggeber ordnungsgemäß gerügten Fehler zu beseitigen und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit des Lizenzgegenstandes gegenüber der Beschreibung in der Benutzerdokumentation wesentlich herabgesetzt oder unmöglich, so hat der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich zu setzenden Nachfrist das Recht, vom Vertrag über das entsprechende Softwaremodul zurückzutreten oder eine Minderung der Vergütung für das betreffende Softwaremodul zu verlangen. Bei Mängeln, die ACTANO durch eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, kann der Auftraggeber anstatt der Minderung oder des Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) Die Gewährleistungen erstrecken sich nicht auf Fehler, die durch Modifikationen oder durch unzumutbaren Einsatz des Lizenzgegenstandes durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden, oder den Einsatz von Hardware-Komponenten, die nicht den Spezifikationen des Auftragnehmers zum Betrieb des Lizenzgegenstandes entsprechen.

### § 7 Haftung

(1) ACTANO haftet gleich aus welchem Rechtsgrund

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten,
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur für typische und vorhersehbare Schäden, die durch Sorgfaltspflicht oder Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollten und
- in allen anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, Unvermögen und aus Verzug, und zwar auf Ersatz der typischen, vorhersehbaren und nicht entfernten Schäden.

(2) Die Haftung der ACTANO für solche Schäden ist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten – in jedem Falle in der Höhe beschränkt

- für den gelieferten Lizenzgegenstand auf den Betrag der vom Kunden für das fehlerhafte Software-Modul bezahlten Lizenzgebühr und
- für die Erbringung von Dienstleistungen oder Software-Wartung auf den Betrag der Dienstleistungsgebühr für diejenige Dienstleistung, die den Grund für den Anspruch bildet, bzw. der jährlichen Software- Wartungsgebühr
- jedoch maximal auf € 500.000.

(3) Jede weitere Haftung der ACTANO ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Auftraggeber erkennt an, dass die einzelnen Beschränkungen unabhängig voneinander zur Anwendung kommen. Sollte eine Beschränkung nicht durchsetzbar sein, hat dies keinen Einfluss auf die weiteren Beschränkungen.

### § 8 Höhere Gewalt

(1) Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so sind die nicht erfüllbaren Pflichten während der Dauer der höheren Gewalt suspendiert. Unverzüglich nach dem Eintritt der höheren Gewalt informiert der betroffene Vertragspartner den anderen über die Umstände. Der betroffene Vertragspartner unternimmt alles Zumutbare, um die Folgen der höheren Gewalt zu umgehen und wird nach dem Wegfall der höheren Gewalt seine Leistungen unverzüglich wieder aufnehmen.

### § 9 Schutzrechtsverletzungen

(1) ACTANO wird auf seine Kosten Ansprüche abwehren, welche Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen der ACTANO gegen den Auftraggeber erheben, vorausgesetzt der Auftraggeber erkennt keine solchen Ansprüche von sich aus an und informiert Actano unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter. Der Auftraggeber erteilt ACTANO sämtliche Vollmachten und Befugnisse, die erforderlich sind, damit ACTANO auf eigene Kosten den Rechtsstreit führen und belegen kann, insbesondere auch mittels Vergleich.

(2) Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat ACTANO die Wahl, entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung zu beschaffen, die betreffenden Software-Module auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzverletzung nicht mehr vorliegt, oder, wenn dies nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten liegt, das betreffende Software- Modul zurückzunehmen und dem Auftraggeber die von ihm geleistete Vergütung zurückzuzahlen.

### § 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Ergänzende oder abweichende Bestimmungen sind schriftlich in einem abzuschließenden Vertrag zu regeln.

(2) ACTANO erkennt Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn ACTANO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

(3) Werden zum Kauf des Lizenzgegenstandes auch Dienstleistungen und Software- Wartung durch den Auftraggeber beauftragt, so werden die Pflegebedingungen für RPLAN Software sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen automatisch Bestandteil der Bestellung bzw. des Vertrages.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und/ oder anderer vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt folgende Anwendungsreihenfolge:

- Übrige Anhänge zu dieser Vereinbarung und deren Beilblätter in der Reihenfolge ihrer Nummerierung
- Text dieses Dokuments
- RPLAN Software Pflegebedingungen und/oder die Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, sofern solche Leistungen bestellt werden
- Text einer akzeptierten Bestellung
- AGB des Auftraggebers, soweit diese Vertragsbestandteil geworden ist

ACTANO hat das Recht, zur Leistungserbringung aufgrund dieses Vertrages Subunternehmer zu beauftragen.

(5) Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

(7) Im Falle des zusätzlichen Erwerbs des Reporting Moduls RPLAN gelten uneingeschränkt die auf der ACTANO Homepage unter der Rubrik AGB offengelegten Bestimmungen des Provider Agreements zwischen ACTANO und Business Objects, inklusive der dort festgelegten Rechtswahl. Diese Bedingungen sind so zu verstehen als bestünde ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen BO und dem Käufer.